Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt

VO	m								

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.21014 (GVBI. S. 82), i. V. m. §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner seiner Sitzung am (Drucksache-Nr./......) nachfolgende Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Seniorinnen und Senioren vom beschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadt Erfurt bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren/innen einschließlich der Vorruheständler/innen und Rentner/innen, Frührentner, Vorruhestandsgeldempfänger und Invalidenrentner.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe,
- die Stadt in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben,
- Ansprechpartner f
 ür die im § 1 (1) genannten Personengruppen der Stadt Erfurt zu sein und
- den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Erfurt zu verbessern.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Seniorenbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt oder dessen/deren Stellvertreter/in,
- der/die Seniorenbeauftragte

jeweils ein/e Vertreter/in in folgenden Vereinen, Institutionen, Interessenvertretungen

- Schutzbund der Senioren und Vorruheständler Thüringen e. V.
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)
- Volkssolidarität Regionalverband Mittelthüringen e.V.
- Evang. Kirchenkreis Erfurt
- Caritasverband f
 ür das Bistum Erfurt e. V.
- Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH
- Beirat für Menschen mit Behinderung
- Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
- DGB Region Mittel-/Nordthüringen
- Deutscher BundeswehrVerband ERH Erfurt
- Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) e. V.
- Landsenioren Erfurt e. V.
- für die städtischen Seniorenclubs (Amt für Soziales und Gesundheit)
- Ausländerbeirat
- Stadtsportbund e.V.
- Diakonie
- Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Mittelthüringen e. V.
- DRK Kreisverband Erfurt e. V.
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.
- (2) Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Seniorenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung, auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, nach Anhörung des Seniorenbeirates.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Vertreter der in Absatz 1 benannten Organisationen sein, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten und in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von den Entsendeorganisationen in einem demokratischen Beschlussverfahren (z. B. Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss) bestimmt.
- (4) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:
- der/die Leiter/in des Amtes f
 ür Soziales und Gesundheit und
- der/die Leiter/in des Kompetenz- und Beratungszentrums.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Stadtrat für die Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen gewählt. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuwahl durch den Stadtrat für die verbleibende Amtszeit des Seniorenbeirates.
- (6) Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der Neuwahl des Seniorenbeirates.
- (7) Der Seniorenbeirat kann einzelne, langjährige, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 3

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt.
- (2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende sein/ihr Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.

- (3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.
- (4) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates unterhält die Stadt Erfurt eine Geschäftsstelle und beschäftigt eine/einen Leiterin/Leiter.

§ 5

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist nichtöffentlich.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem/der Oberbürgermeister/in ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Seniorenbeirates.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein/e Vertreter/in kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates erstatten.

§ 6

- (1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.
- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 7

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 9

- (1) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfuhrt besitzt ein Vorschlagsrecht für die Person des/der Seniorenbeauftragten; diese ist dem Stadtrat durch die Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Der/die Seniorenbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode übt er/sie sein/ihr Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- (3) Der/die Seniorenbeauftragte nimmt die in § 4 II des ThürSenMitwG normierten Aufgaben wahr; insbesondere die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Erfurt auf Landesebene. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Seniorenbeirat.

Der/die Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Stadtrates, die überwiegend Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Strukturell und organisatorisch hat der/die Seniorenbeauftragte seinen/ihren Sitz beim Seniorenbeirat und damit bei dessen Geschäftsstelle. Durch das Land Thüringen zur Verfügung gestellte Sachmittel für den Seniorenbeauftragten werden der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zusätzlich zur Verfügung gestellt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.05.2013 außer Kraft.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister